



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Götzendorf/Leitha hat in seiner Sitzung am 13.12.2010 die Verordnung betreffend Kanalabgabenordnung für die KG. Götzendorf und Pischelsdorf, wie folgt abgeändert.

Kanalabgabenordnung

der Marktgemeinde Götzendorf/Leitha(Ortsteil Götzendorf und Pischelsdorf)

§ 5

Kanalbenützungsgebühren für den

a) Mischwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die **Schmutzwasserentsorgung** folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Mischwasserkanal € 2,40

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

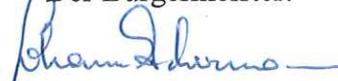
§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister:


(Johann Ackermann)



Angeschlagen am: 15.12.2010

Abgenommen am: 10.01.2011